

SÖS – Flüchtlinge in Stuttgart – 25.Juni 2016

AG1 Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts, Situation auf den städtischen Ämtern

Wir erleben derzeit ein Déjà-Vu zu 1992/93. Damals kam es zu massiven Gesetzesverschärfungen, einer de-facto Abschaffung des Artikels 16 GG mit der Einführung des Konzepts sicherer Drittstaaten und sicherer Herkunftsländer, Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Dabei keimte Hoffnung auf:

- Nach einem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 wurden die Sozialleistungen annähernd auf ALGII Niveau angehoben.
- Einführung des geänderten FlüAG in BW zum 01.01.2014 an dem der Flüchtlingsrat maßgeblich mitgearbeitet hat.
- Nach mehreren stichtagsabhängigen Bleiberechtsregelungen erfolgte am 01.08.2015 die Einführung der stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelungen der §§ 25a (Jugendliche ggf. n. 4 Jahren), 25b AufenthG (Geduldete nach 8 [bzw. 6] Jahren).
- „Refugee Welcome“ – mit einer offenen Willkommenskultur und tausendfachen ehrenamtlichen Engagement reagierte die Bevölkerung auf die steigenden Zugangszahlen geflüchteter Menschen .
- Weite Teile der Politik erkennen das Scheitern der DUBLIN Regelungen, europäische Lösungen werden debattiert.

Im Schatten von Merkels „Wir schaffen das“ und einer immer noch von weiten Teilen der Bevölkerung getragenen Willkommenskultur treten restriktive Maßnahmen auf den Plan, man beginnt zu unterscheiden zwischen „guten“ und „schlechten“ Geflüchteten. Die Ereignisse von Köln in der Silvesternacht werden instrumentalisiert, um weitere Verschärfungen durchzusetzen. Die Stimmung in der Bevölkerung kippt.

- Erweiterung der Sicheren Herkunftsländer: 2014: Bosnien Herzegowina, Serbien und Mazedonien, 2015: Albanien, Kosovo und Montenegro
- 24.10.2015 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz
- März 2016 Asylpaket II: Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern
- Koalitionsvertrag BW: Rückkehrmanagement
- Aktuell: Ausweitung der Regelung Sichere Herkunftstaaten auf Tunesien, Algerien und Marokko wird in die Wege geleitet.
- Aktuell: Integrationsgesetz
- Aktuell: Dublin IV

Infos:

- Konzept Sichere Herkunftsländer

SÖS – Flüchtlinge in Stuttgart – 25.Juni 2016

- 25a/b
- Koalitionsvertrag
- Asylpaket I + II
- IntegrationsG

Ämter:

- Aufnahmebehörde Sozialamt der LHS
- Sozialhilfedienststelle
- Jobcenter, Arbeitsagentur
- Ausländerbehörde
- Betreuungsverbände, Heimleitungen

SÖS – Flüchtlinge in Stuttgart – 25.Juni 2016

Stichtagsunabhängiges Bleiberecht und erleichterter Familiennachzug zu Flüchtlingen seit 01.08.2015 in Kraft

Hinweise zu [§ 25a](#) und [§ 25b AufenthG](#) und zum erleichterten [Familiennachzug](#) zu subidiär geschützten Flüchtlingen

Bleiberecht für Langzeitgeduldete

Der neu geschaffene [§ 25b AufenthG](#) sieht vor, dass langzeitgeduldete Personen nach 8 Jahren und Familien mit minderjährigen Kindern nach 6 Jahren Aufenthalt in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Voraussetzung hierfür ist, dass soweit möglich ein Pass vorgelegt wird, mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 bestehen und der Lebensunterhalt überwiegend (in Höhe von mehr als 50 % des jeweiligen Alg-II Bedarfs) durch Erwerbstätigkeit gesichert ist bzw. in Zukunft absehbar ist, dass eine Arbeit gefunden wird. Für Alte, Kranke und behinderte Menschen ist die Lebensunterhaltsicherung nicht gefordert, ebenso für Alleinerziehende mit kleinen Kindern und für Menschen in Ausbildung.

Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche

Die Bestimmungen im [§ 25a AufenthG](#) wurden abgeändert, so dass geduldete Jugendliche bereits nach 4 (statt bisher 6) Jahren Schulbesuch oder bei einem anerkannten Schul- oder Berufsabschluß eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, wenn der Antrag vor dem 21. Geburtstag gestellt wird.

Duldung während einer Ausbildung

Für geduldete Ausländer/innen in Ausbildung, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnen, soll während der Ausbildung die Duldung für die Dauer jeweils eines Jahres ausgestellt und verlängert werden ([§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG](#)).

SÖS – Flüchtlinge in Stuttgart – 25.Juni 2016

04.05.2016

Zusammenfassung der flüchtlingspolitischen Themen im Entwurf des Koalitionsvertrags

Die baden-württembergische Flüchtlingspolitik soll nach dem Wortlaut des vorläufigen Koalitionsvertrags in Zukunft „offenherzig und realistisch“ sein. An anderer Stelle ist von „Herz und Hand“ bei der Integrationspolitik die Rede.

Ob die flüchtlings- und integrationspolitischen Ziele realistisch, offenherzig und mit Herz und Hand sind, soll jeder für sich beurteilen. Im Folgenden werden daher die zentralen flüchtlings- und integrationspolitischen Ziele zusammengestellt:

Besonders Schutzbedürftige:

Alleinreisende Frauen sollen in Zukunft in „gesonderten Aufnahmeeinrichtungen“ untergebracht werden. Im Koalitionsvertrag sind außerdem Probleme beschrieben, die im Zusammenleben auf engem Raum entstehen können. Im Ergebnis bleiben die Formulierungen aber vage. „Eine bedarfsgerechte Unterbringung bedeutet, gesonderte Unterbringungsmöglichkeiten zu berücksichtigen und wo immer möglich vorzuzulassen“. Gewaltschutzkonzepte sollen entwickelt und Sozialarbeiter_innen sensibilisiert werden.

Abschaffung von Bargeldleistungen in Erstaufnahmeeinrichtungen

Baden-Württemberg will in Zukunft eine „Sachleistungskarte“ in Erstaufnahmeeinrichtungen einführen. Diese wird monatlich mit dem „Taschengeld“ aufgeladen. Die Nutzung soll räumlich beschränkt werden und die Auszahlung von Barbeträgen nicht möglich sein. Geflüchteten Menschen soll es in Zukunft nicht einmal mehr möglich sein angespartes Geld am Monatsende auf den nächsten Monat zu übertragen.

Falls sich die „Sachleistungskarte“ nach der Definition der Landesregierung bewähren sollte, steht sogar der Gedanke im Raum sie auch in Stadt- und Landkreisen wieder einzuführen.

Abschiebung

Da das „systematische Rückführmanagement“ nach Meinung von CDU und GRÜNEN zum „verantwortungsvollen Umgang mit der Flüchtlingskrise“ gehört, soll dies auch in Zukunft fortgeführt und durch Abbau von Hindernissen weiter verstärkt werden. Eine Vielzahl von Abschiebungen ist weiterhin zu erwarten.

Nach wie vor soll den sogenannten „freiwilligen Ausreisen“ ein Vorrang gegeben und daher die Leitlinien „Rückkehr vor Abschiebung“ weiterentwickelt werden. Die Parteien betonen aber auch, dass eine Rückkehrberatung keine Abschiebung hinauszögern darf und sie daran arbeiten werden, Abschiebungshindernisse zu beseitigen. Die Leitlinien des Innenministeriums sollen gegebenenfalls „angepasst werden“. Außerdem planen CDU und GRÜNE eventuell weitere Abschiebehaftplätze zu schaffen und wollen der Einstufung der Maghrebstaaten als sogenannte „sichere Herkunftsstaaten“ zustimmen.

SÖS – Flüchtlinge in Stuttgart – 25.Juni 2016

Bildung und Sprachkurse

Der Koalitionsvertrag bleibt vage, formuliert aber optimistische Ziele. So sollen in Zukunft „bedarfsdeckend“ Vorbereitungsklassen mit qualifizierten Lehrer_innen geschaffen werden. Außerdem sollen die Arbeitsbedingungen und Honorarsätze der Lehrkräfte von Sprachkursen verbessert werden. Das Studienförderungsprogramm für Syrer_innen soll für Angehörige weiterer Staaten geöffnet werden.

Ausbildung und Arbeit

Die zukünftige Landesregierung will ein „Ausbildungs- und Arbeitspakt“ mit Arbeitgebern und Gewerkschaften zur „Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive in qualifizierte Arbeit“ schaffen.

Anerkennung von Berufsabschlüssen

Der vorhandene „Struktur- und Personalbedarf“ soll analysiert und evtl. verbessert werden.

Traumatherapie und soziale Dienste

Therapieangebote für traumatisierte Flüchtlinge sollen „flächendeckend erfasst und bedarfsgerecht ausgebaut werden“. Soziale Dienste sollen auf die „Bedürfnisse von Menschen mit internationalen Wurzeln“ ausgerichtet werden.

Ehrenamtliche Arbeit

Nach Aussage der Landesregierung ist ehrenamtliche Arbeit „unverzichtbar, beispielhaft und wirkungsvoll“. Daher soll ehrenamtliche Arbeit auch künftig gefördert und direkte Fördermöglichkeiten geprüft werden. Des Weiteren wird die zukünftige Landesregierung eine zentrale Koordinierungsstelle einrichten und Ehrenamtsbeauftragte weiter fördern.

Integration

Entgegen vieler wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Thema Integration, strebt auch die Landesregierung ein System der „Integrationsverpflichtung“ an. Sie begrüßen das System des „Fördern und Fordern“ im geplanten Integrationsgesetz des Bundes und wollen an einem baden-württembergischen Gesetz arbeiten. An mehreren Stellen werden Zugewanderte aufgefordert „unsere Werte“ durch „klare Regeln“ anzuerkennen. In Städte- und Gemeinden sollen nur noch Flüchtlinge mit einer sogenannten „guten Bleibeperspektive“ verteilt werden. Gleichzeitig sollen Gemeinden und Kreise bei den Themen Integration und Anschlussunterbringung (u.a. durch das Landesprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“) unterstützt werden und Flüchtlinge sieben Tage nach der Ankunft in der Anschlussunterbringung ein „tagesstrukturierendes Angebot erhalten.“

SÖS – Flüchtlinge in Stuttgart – 25.Juni 2016

Asylbeschleunigungsgesetz

- [Die Ausdehnung des Verbleibs in den Erstaufnahmeeinrichtungen auf sechs Monate (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylVfG),
- [Sachleistungen statt Bargeld in den Erstaufnahmeeinrichtungen (§ 3 AsylbLG),
- [die dauerhafte Kasernierung von Asylsuchenden aus angeblich sicheren Herkunftsstaaten bis zur Abschiebung (§ 47 Abs. 1a AsylVfG),
- [eine Verschärfung des Flughafenverfahrens (§ 18a AsylVfG),
- [die Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29a AsylVfG),
- [nach Ablauf der Frist dürfen Abschiebungen von Flüchtlingen nicht mehr angekündigt werden,
- [und die Verpflichtungserklärung soll fortbestehen, selbst wenn der Betroffene als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurde (§ 68a Abs. 2 AufenthG).

17.03.2016

Asylpaket II in Kraft – Wichtige Neuerungen im Überblick

Beschleunigte Verfahren: Asylanträge bestimmter Personengruppen kann das BAMF zukünftig in einem beschleunigten Asylverfahren bearbeiten. Möglich ist dies unter anderem bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie Asylfolgeantragstellern. Die Entscheidung muss innerhalb einer Woche nach förmlicher Asylantragstellung fallen. Wagt das BAMF diese Frist nicht, wird das Asylverfahren als „normales“ fortgesetzt. Während des beschleunigten Asylverfahrens sind die Asylbewerber verpflichtet, in einer Besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen („Ankunftszentrum“). Zudem gilt eine strenge Residenzpflicht bezogen auf den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde. Dieser Residenzpflicht unterliegen in der Erstaufnahme zwar grds. auch Asylbewerber im „normalen“ Asylverfahren. Im beschleunigten Verfahren hat ein Residenzpflichtverstoß allerdings zur Folge, dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt. Das beschleunigte Verfahren orientiert sich am sogenannten Flughafenverfahren. Anders als dort sieht der Gesetzgeber aber keine besonderen Rechtsschutz- und Verfahrensgarantien, etwa kostenlosen Zugang zu einem Anwalt, vor, obwohl die betroffenen Personen aufgrund der Umstände (Sachleistungsprinzip, Lage der LEA, Residenzpflicht, fehlendes soziales Netz, kurze Aufenthaltsdauer) durchaus vergleichbar isoliert sind.

Rücknahme des Asylantrags bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten: Kommt der Asylbewerber bestimmten Mitwirkungspflichten nicht nach, gilt sein Asylantrag zukünftig als zurückgenommen. Das Asylverfahren wird dann per Bescheid eingestellt. Konkret droht eine Verfahrenseinstellung in folgenden Konstellationen:

- [Der Asylbewerber kommt einer Aufforderung zur Vorlage wesentlicher Informationen nicht nach.
- [Der Asylbewerber kommt der Aufforderung zur Anhörung nicht nach.
- [Der Asylbewerber kommt einer Weiterleitungsverfügung an die nächstgelegene/zuständige Erstaufnahmeeinrichtung nicht nach.
- [Der Asylbewerber nimmt den Termin zur persönlichen Asylantragstellung bei der BAMF-Außenstelle nicht wahr.
- [Der Asylbewerber verstößt gegen die im beschleunigten Verfahren bestehende Residenzpflicht.
- [Der Asylbewerber ist untergetaucht.

Die Einstellung des Asylverfahrens kann verhindert werden, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis auf vom Asylbewerber nicht zu beeinflussenden Umständen beruht. Gelingt dies nicht, kann einmalig die Wiederaufnahme des Asylverfahrens ohne Angabe von Gründen beantragt werden. Das gilt nicht, wenn die Einstellung des Asylverfahrens länger als 9 Monate zurück liegt oder wenn das Asylverfahren bereits einmal wieder aufgenommen wurde. Unabhängig von dem Recht auf Wiederaufnahme kann Klage gegen den Einstellungsbescheid des BAMF erhoben werden.

Erweiterte Führungszeugnisse: Für Personal in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, das regelmäßigen Umgang mit Minderjährigen hat, soll der

SÖS – Flüchtlinge in Stuttgart – 25.Juni 2016

Träger der Einrichtung zukünftig ein erweitertes Führungszeugnis einholen. Das gilt auch für dauerhaft ehrenamtlich Tätige, die Umgang mit Minderjährigen haben. Die Vorschrift will den Minderjährigenschutz verbessern, da erweiterte Führungszeugnisse auch geringe Strafen im Bereich „Sexual- und Gewaltdelikte“ ausweisen.

Beschränkter Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten: Personen mit subsidiärem Schutzstatus, denen die Aufenthaltserlaubnis (§ 25 II 1 Alt. 2 AufenthG) nach dem 17. März 2016 erteilt wurde, sind bis zum 16. März 2018 vom Familiennachzug ausgeschlossen. Der Ausschluss betrifft sowohl den Nachzug der „Kernfamilie“ als auch den Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) mit subsidiärem Schutzstatus. Anerkannte Asylberechtigte/Flüchtlinge betrifft die Neureglung nicht.

Kürzung Asylbewerberleistungen: Die monatlichen Asylbewerberleistungen – konkret der notwendige persönliche Bedarf („Taschengeld“) – werden reduziert. Je nach Regelbedarfsstufe beträgt die Kürzung zwischen 6 bis 10 €/mtl.

Die regulären Asylbewerberleistungen sollen zudem in Zukunft erst dann gewährt werden, wenn der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz eingeführte „Ankunftsnachweis“ durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung ausgestellt wurde. Bis dahin wird nur der Bedarf an Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gedeckt und zwar regelmäßig durch Sachleistungen. Solange der Ankunftsnachweis aber noch nicht flächendeckend eingeführt ist – bislang wird er testweise nur in Heidelberg ausgegeben – entsteht der volle Leistungsanspruch, sobald der Asylbewerber erkennungsdienstlich behandelt und von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung aufgenommen wurde.

Erschwerte Geltendmachung gesundheitsbedingter Abschiebungshindernisse: Ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis darf das BAMF nach dem Gesetzeswortlaut nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen bejahen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Nach der Gesetzesbegründung soll insbesondere die Geltendmachung sogenannter posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS) erschwert werden. Die Abschiebung setzt grds. keine der deutschen gleichwertige Gesundheitsversorgung im Heimatland voraus. Auch soll eine Abschiebung bereits dann zulässig sein, wenn eine ausreichende Versorgung nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Nach der Rechtsprechung muss dem Kranken diese Versorgung dann aber auch in tatsächlicher, insbesondere in finanzieller Hinsicht offen stehen.

Ferner werden die Nachweispflichten bzgl. inlandsbezogener Abschiebungshindernisse (= Duldungsgründe) verschärft. Im Ausgangspunkt vermutet das Gesetz dabei, dass der Asylbewerber gesund ist. Die Vermutung kann (nur) durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung entkräftet werden. Nach dieser Formulierung sind Atteste psychologischer Psychotherapeuten ausgeschlossen, obwohl diese anerkanntermaßen über die erforderliche Expertise verfügen. Umgekehrt muss der bescheinigende Arzt dem Wortlaut nach kein Facharzt sein, so dass die Bescheinigung eines Allgemeinmediziners ausreichend sein kann, wenn diese den im Gesetz genannten inhaltlichen Anforderungen (Befundtatsachen, Methode der Tatsachenerhebung, Diagnose, Schweregrad der Erkrankung, Folgenabschätzung) genügt. Die Bescheinigung ist unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 2 Wochen gerechnet ab dem Ausstellungsdatum des Attests vorzulegen. Geschieht dies nicht, muss die Behörde die verspätet vorgelegte Bescheinigung grds. ignorieren. Aus der Gesundheitsvermutung wird in diesem Fall eine Gesundheitsfiktion.

Ausschluss Flüchtlingsanerkennung: Straffällige Asylbewerber können zukünftig leichter von der Flüchtlingsanerkennung ausgeschlossen werden. Aus gutem Grund war dies bislang erst

SÖS – Flüchtlinge in Stuttgart – 25.Juni 2016

bei einer Einzelfreiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren möglich, sofern Wiederholungsgefahr bestand. Denn: Die Begehung einer gravierenden Straftat ändert nichts an einer drohenden Verfolgung und der damit häufig einhergehenden Gefahr für Leib oder Leben. Das Mittel, auf die Straftat zu reagieren, ist das Strafrecht, das selbstverständlich auch für Flüchtlinge gilt. Das ändert aber nichts daran, dass die Person weiterhin Verfolgungsschutz benötigt. Diese grundsätzliche Trennung von Straf- und Flüchtlingsrecht weicht der Gesetzgeber nunmehr in bedenklicher Weise auf. Durch die Neuregelung wird dem BAMF nunmehr das Ermessen eingeräumt, trotz bestehender Verfolgung die Flüchtlingseigenschaft zu versagen, wenn der Asylbewerber wegen einer oder mehrerer bestimmter Delikte, insbesondere solche mit Gewaltbezug zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde. Damit ist eine Versagung des Flüchtlingsstatus selbst bei Bewährungsstrafen möglich.

14.04.2016

"Integrationsgesetz"

Viele Punkte stehen der Integration leider entgegen

Nachdem erst am 17. März das sog. "Asylpaket II" verabschiedet wurde, ist nun bereits das nächste Gesetzespaket in der Pipeline: So einigte sich die Regierungskoalition am 14. April auf die Eckpfeiler eines "Integrationsgesetzes", in dem Maßnahmen zur Eingliederung von ZuwanderInnen sowie Sanktionsmöglichkeiten für Personen, die sich nach Meinung des Gesetzgebers nicht ausreichend integrieren, festgehalten werden sollen. PRO ASYL äußerte sich richtigerweise mit den Worten „*Die Bundesregierung plant ein Desintegrationsgesetz. Es gibt ein Angebotsdefizit der Bundesregierung, nicht einen Integrationsunwillen der Flüchtlinge*“.

Das Eckpunktepapier enthält unter anderem die folgenden Punkte:

- [Es sollen 100.000 neue **Arbeitsgelegenheiten** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen werden. Asylsuchende aus sog. sicheren Herkunftsstaaten sollen zukünftig auch von dieser Maßnahme ausgenommen sein.
- [Auch während des Asylverfahrens soll eine Nicht-Teilnahme an vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen zu einer **Sozialleistungskürzung** führen.
- [Gestattete mit guter Bleibeperspektive, Geduldete ohne Arbeitsverbot und InhaberInnen bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel sollen früher als bisher **Ausbildungsförderung** erhalten. So stünde InhaberInnen einer Aufenthaltsgestattung beispielsweise bereits nach 15 Monaten Aufenthalt (statt wie bisher nach 5 Jahren) BaFöG zu.
- [Personen in Berufsausbildung sollen eine **Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung** erhalten. Hierfür soll keine Altersgrenze gelten. Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss soll eine weitere Duldung für bis zu sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche ausgestellt werden.
- [Für einen Zeitraum von drei Jahren soll die **Vorrangprüfung** bei Asylbewerbern und Geduldeten **ausgesetzt** werden.
- [Der **Ankunftsnachweis** soll in Zukunft wohl in eine **Aufenthaltsgestattung** umgewandelt werden. Wie die praktische Umsetzung aussehen soll, ist unklar.
- [Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sollen künftig einer **Wohnsitzauflage** unterliegen.
- [**Asylbewerberleistungen** sollen um 34 Euro gekürzt werden (durch Herausrechnen des Strombedarfs und der Hausinstandhaltungskosten)
- [Selbst wenn anerkannte Flüchtlinge über einfache Deutschkenntnisse verfügen und keine Sozialleistungen beziehen, soll eine **Integrationskursverpflichtung** ausgesprochen werden können. Zudem ist vorgesehen, dass der Teilnahmeanspruch am Integrationskurs statt nach zwei Jahren künftig nach einem Jahr erlischt. Der Orientierungskurs soll von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt werden. Ob

SÖS – Flüchtlinge in Stuttgart – 25.Juni 2016

zusätzliche Mittel zur Schaffung von Integrationskursen zu Verfügung gestellt werden sollen, wird leider nicht erwähnt.

Die Eckpunkte sollen am 22. April bei einer Ministerpräsidentenkonferenz erörtert werden. Die Regierung will den Gesetzentwurf bei einer Klausur am 24. Mai beschließen.

PRO ASYL kritisiert weite Teil des Gesetzesvorhabens aufs Schärfste und stellt insbesondere heraus, dass das Angebot an Integrationskursen jetzt schon defizitär ist, sodass bei einer Erweiterung der Teilnehmendengruppe damit zu rechnen ist, dass viele integrationswillige Flüchtlinge leer ausgehen werden. Es sei außerdem auszugehen, dass die Wohnsitzauflage für Anerkannte eine desintegrative Wirkung entfalten wird.